

Informationen zur

Tarifpolitik

WSI

Elemente qualitativer Tarifpolitik

Tarifliche Altersvorsorge

- Regelung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung
- Festlegung der umwandelbaren Entgeltbestandteile
- Vereinbarung von (zusätzlichen) Arbeitgeberleistungen
- Regelungen zu den Durchführungswegen der Altersvorsorge
- Branchenlösungen

Anhang:

Überblick über tarifliche Regelungen zur Altersvorsorge aus 2001

Auszug aus:

Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

Tarifpolitischer Jahresbericht 2001:

Moderate Lohnabschlüsse plus „Altersvorsorge“

Dauerkonflikt um beschäftigungsfördernde Tarifpolitik

Informationen zur Tarifpolitik

Düsseldorf, Februar 2002, 80 Seiten 10 €

im Internet unter: www.tarifvertrag.de (Tarifberichte)

Düsseldorf, Februar 2002

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches
Institut in der
Hans-Böckler-Stiftung
(WSI)

Verantwortlich:
Prof. Dr. Heide Pfarr

Redaktion:
Dr. Reinhard Bispinck
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 7778-248

Fax: 0211 / 7778-250

E-Mail: tarifarchiv@wsi.de

www.tarifvertrag.de

Tarifliche Altersvorsorge

Die von der rot-grünen Bundesregierung im vergangenen Jahr realisierte Rentenreform beinhaltet als ein Kernstück die Stärkung der privaten Altersversorgung. Sie ist im Altersvermögensgesetz (AVmG) geregelt. Die Beschäftigten sollen neben der gesetzlichen Rente, deren Niveau in den kommenden Jahren abgesenkt wird, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufbauen. Dazu bestehen verschiedene Förderwege und Durchführungsmöglichkeiten. Sofern zum Aufbau dieser zusätzlichen Altersversorgung auch die Möglichkeit der „Entgeltumwandlung“ genutzt werden soll, ist der sogenannte Tarifvorrang von Bedeutung. Die gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass eine Umwandlung von *tariflichem* Entgelt zum Zweck der Altersversorgung nur vorgenommen werden kann, wenn dies durch einen entsprechenden Tarifvertrag vorgesehen ist. Aus diesem Grund haben die Gewerkschaften im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Tarifverträgen zur Altersversorgung abgeschlossen, die auf diese Bestimmungen Bezug nehmen.

Die Durchsicht der Tarifverträge zeigt, dass bei fast allen Abkommen folgende Regelungspunkte im Mittelpunkt stehen:

(1) Regelung des Anspruchs auf Entgeltumwandlung

In vielen Tarifvereinbarungen ist ein Anspruch auf Entgeltumwandlung von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Dies entspricht im Jahr 2002 2.160 € Dieser Anspruch ist auch im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrVAG) verankert. In manchen Verträgen ist der Anspruch durch die Höhe der umwandlungsfähigen Entgeltbestandteile beschränkt. Zum Teil ist auf Basis freiwilliger Betriebsvereinbarungen eine Umwandlung über die 4%-Grenze hinaus möglich.

(2) Festlegung der umwandelbaren Entgeltbestandteile

Zumeist gehören die vermögenswirksamen Leistungen zu den umwandelbaren Bestandteilen. Hinzu kommen vielfach auch die sonstigen Einmalzahlungen wie z.B. Jahressonderzahlungen, Urlaubsgeld und manchmal auch das reguläre tarifliche Entgelt (als Einmalbetrag). In Einzelfällen können bestimmte Entgeltbestandteile nur auf Basis freiwilliger Betriebsvereinbarungen einbezogen werden oder andere werden ausdrücklich ausgenommen.

(3) Vereinbarung von möglichen (zusätzlichen) Arbeitgeberleistungen

Die Vereinbarung von Arbeitgeberleistungen weist ganz unterschiedliche Formen auf. Es handelt sich auch keineswegs immer um *zusätzliche* Leistungen. Typisch ist die Arbeitgeberleistung, die *an die Stelle* der bisherigen vermögenswirksamen Leistungen tritt, gelegentlich aufgestockt um einen zusätzlichen Betrag. In einigen Fällen wurde ein zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag vereinbart, der sich aus den eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen herleitet,

z.B. in Höhe von 10 % des umgewandelten Betrages. In vielen Bereichen wurde keine (zusätzliche) Arbeitgeberleistung vereinbart.

(4) Regelungen zu den Durchführungswegen der tariflichen Altersvorsorge

Nach dem BetrVAG bzw. dem AVmG sind verschiedene Durchführungswege für die Entgeltumwandlung bzw. die betriebliche Altersversorgung insgesamt möglich. Die Tarifabkommen lassen in aller Regel mehrere Durchführungswege zu. Die Auswahl obliegt meist dem Arbeitgeber, gelegentlich bedarf es auch der Einigung zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn. Vielfach werden die Arbeitgeber verpflichtet, zumindest eine Möglichkeit anzubieten, die nach dem AVmG förderfähig ist („Riester-Rente“). In einigen Fällen haben sich die Tarifparteien auch auf einen bestimmten Durchführungsweg und eine bestimmte Institution zur Durchführung der Altersversorgung festgelegt.

(5) Branchenlösungen

In einigen Tarifbereichen haben die Tarifparteien branchenspezifische Versorgungswerke gegründet, die spezielle Angebote zum Aufbau von Rentenansprüchen machen; dazu gehören u. a. die bereits seit langen Jahren bestehenden Zusatzversorgungskassen, z.B. im Baugewerbe, oder auch Pensionskassen bzw. die neu zugelassene Form des Pensionsfonds.

Die folgenden Beispiele lassen die unterschiedlichen Typen der Ausgestaltung der Vereinbarungen erkennen (vgl. auch die Übersicht weiter unten sowie im Anhang dieses Tarifberichts):

Chemische Industrie:

Bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung kann umgewandelt werden. Zusätzlich zu den 936 DM vermögenswirksamen Leistungen gibt es einen Arbeitgeberbeitrag von 264 DM sowie für jede weitere 100 € zusätzlicher Entgeltumwandlung 13 € Arbeitgeberbeitrag. Alle Durchführungswege sind möglich. Die Tarifparteien bieten auf der Basis eines Konsortialvertrags günstige Bedingungen für Direktversicherung, Direktzusagen oder Unterstützungskassen an. Zusätzlich wurde die Einrichtung eines Pensionsfonds Chemie vereinbart.

Metallindustrie:

Umgewandelt werden dürfen tarifliche Einmalzahlungen (vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung) und sonstige Entgeltbestandteile bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Höhere Beträge sind auf Basis freiwilliger Betriebsvereinbarungen möglich. Arbeitgeberbeiträge gibt es nicht. In der Vereinbarung heißt es ausdrücklich, dass die Einführungskosten der Arbeitgeber in etwa den eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen. Alle Durchführungswege sind möglich. Es muss in jedem Fall ein geförderter Weg angeboten werden. Bietet der Arbeitgeber keine Möglichkeit an, erfolgt die Anlage über die gemeinsame Einrichtung „MetallRente“. Es handelt sich um eine von

beiden Tarifparteien getragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie bietet über verschiedene Finanzdienstleister unter Führung der Allianz die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung an.

Süßwarenindustrie:

Auch hier beträgt die Umwandlungsgrenze 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Alle tariflichen Entgeltbestandteile können umgewandelt werden. Die Arbeitgeberleistung besteht aus einem Festbetrag auf Basis von 0,35 % des jeweiligen Tarifentgeltes. Das entspricht im Westen in 2001 einem Betrag zwischen 23 und 117 € und im Osten zwischen 8 und 24 €. In 2002 sind es im Durchschnitt 77 €. Die Tarifparteien lassen kaum Wahlmöglichkeiten bei der Durchführungsform. Bei der Altersvorsorge, die nach dem Tarifabschluss am 8.5.2001 eingerichtet wird, muss die Anlage in einer von den Tarifparteien vorgegebenen Pensionskasse „Ernährung und Genuss“ erfolgen. Einrichtungen, die bereits zuvor bestanden haben, müssen als Pensionskasse oder Pensionsfonds weitergeführt werden. Bestehende Direktversicherungen können weitergeführt werden, bei Entgeltumwandlung jedoch nur mit Zustimmung der Tarifparteien. Unterstützungskassen und Direktzusagen entfallen dabei als Durchführungswege.

Bauhauptgewerbe:

Die Umwandlungsgrenze beträgt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Umwandlungsfähig sind alle Entgeltbestandteile außer der Urlaubsvergütung und dem Tarifentgelt in Höhe des Mindestlohns. Die tarifliche Zusatzrente in Form einer Ergänzung des bisherigen Systems der Zusatzversorgung (Sozialkasse Bau) wird aus den aufgestockten vermögenswirksamen Leistungen (West/Ost: 60/20 DM durch den Arbeitgeber plus 18/6 DM ArbeitnehmerIn) finanziert. Alle Anlageformen sind möglich, die Beschäftigten können allerdings die Anlage bei der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes verlangen. Im Osten ist der Tarifvertrag noch nicht in Kraft getreten, weil die von den Tarifparteien zur Voraussetzung gemachte Allgemeinverbindlicherklärung auf Betreiben der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) noch nicht erfolgt ist.

Einzelhandel:

Umwandlung von tariflichen Entgeltansprüchen (u. a. vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Sonderzahlung) bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Erst wenn über diesen Betrag hinaus umgewandelt wird, besteht ein Anspruch auf eine förderfähige Anlageform. Werden die vermögenswirksamen Leistungen (160 €) umgewandelt, gibt es einen Arbeitgeberbeitrag von 122 € und zusätzlich 10 % aus ersparten Sozialversicherungsbeiträgen. Die Anlageformen werden nach Beratung mit dem Betriebsrat vom Arbeitgeber entschieden. Die Form der Direktversicherung ist nur im Einvernehmen mit den Beschäftigten möglich.

Tarifliche Regelungen zur Altersvorsorge aus 2001

Tarifbereich	Regelung
Baugewerbe West (ohne Berlin-West) 614.800 Arb./Ang.	Ergänzung des bisherigen Systems der Zusatzversorgung durch eine tarifliche Zusatzrente, die aus aufgestockten VermL finanziert wird; ab 01.04.01: 78 DM (60 DM AG, 18 DM AN) oder alternativ Beibehaltung der ursprünglichen VermL; ab 01.01.02 Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.
Baugewerbe Berlin West und Ost 29.700 Arb./Ang.	Einführung einer tariflichen Zusatzrente, die aus aufgestockten VermL (erstmalig für Ost) finanziert wird, ab 01.04.01: 60 DM (46 DM AG, 14 DM AN), ab 01.01.02: 78 DM (60 DM AG, 18 DM AN) oder alternativ Beibehaltung der ursprünglichen VermL (nur West); ab 01.01.02 Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.
Baugewerbe Ost (ohne Berlin-Ost) 248.200 Arb./Ang.	Einführung einer tariflichen Zusatzrente ab 01.04.01: 26 DM (20 DM AG, 6 DM AN); ab 01.01.02 Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; <i>Inkrafttreten erst mit Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit (noch nicht erfolgt).</i>
Betonsteingewerbe Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen 7.800 Arb./Ang.	78 DM mtl. Altersvorsorgebeitrag des AG, dafür Reduzierung der SZ von 100 auf 92 % eines ME, keine weitere Zuzahlungspflicht für AN, Einbringung von weiteren Einkommensbestandteilen sind aber möglich.
Brauereien NRW 8.100 AN	AG-Leistung v. max. 1.000 DM/J. (Ausz. 500 DM, TZ-AN anteilig); zusammenges. aus 780 DM bish. VermL + 54 DM Erhöhg. d. VermL, 166 DM eingesparte Sozialvers., Einzahlung in Pensionskasse; TV VermL tritt zum 31.12.01 außer Kraft; bei Fortführung bestehender VermL-Verträge Reduktion d. AG-Beitrages auf 54 DM mtl.; weitere Umwandlung von U-Geld, SZ, Tarifentgelt (als Einmalzahlung) bis zu 4 % d. Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung möglich.
Brauereien Niedersachsen 1.700 AN	Ab 01.01.02 Rechtsanspruch auf eine tarifliche Altersvorsorge. Umwandlung der bisherigen VermL von 936 Mark jährlich. AN kann mit einer Einzahlung von jährlich 1.100 Mark (563 Euro) in die Pensionskasse rechnen.
Brauereien Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland 4.700 AN	Ab 2002 jährlicher AG-Beitrag zur Altersvorsorge in Höhe von 1.200 DM, unabhängig von der Einkommenshöhe. Durchführungsweg: Pensionskasse. Über den AG-Beitrag hinaus zusätzlicher AN-Beitrag möglich.
Chemische Industrie alle West-Bereiche 560.000 AN	Umwandlung von Entgeltansprüchen (SZ, U-Geld, VermL) bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Bei Aufstockung der bisherigen Altersvorsorge (VermL = 936 DM sowie 264 AG-Beitrag) für jede weitere 100 € zusätzlicher Förderbeitrag von 13 € Einrichtung eines Chemie-Pensionsfonds.
Chemische Industrie Ost 34.200 AN	Grundsätzliche Regelung wie West.
Dachdeckerhandwerk West und Ost 97.400 Arb./Ang.	Vereinbarung von Eckpunkten zur Schaffung eines neuen Versorgungswerkes mit der Möglichkeit freiwillige zusätzliche Beiträge ab 01.01.02 zur Altersvorsorge einzuzahlen (TV über eine tarifliche Zusatzrente wurde in 2000 abgeschlossen).
Deutsche Post AG 160.000 Arb./Ang.	Ab 01.01.02 Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; Überschreitung im Einvernehmen zwischen AN und AG möglich; Abführung der Beiträge in die Postbank Pensionsfonds AG.
Deutsche Telekom AG 68.000 AN	Ab 01.02.02 Einrichtung eines Pensionsfonds; ab 01.01.02 Entgeltumwandlung ausschließlich über Pensionsfonds; Anspruch auf Brutto-/Nettoentgeltumwandlung zwischen 20 € und 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung mtl.
Druckindustrie West und Ost Arb., Ausz. 134.400 Arb.	AN-Anspruch auf Umwandlung von wahlweise tarifl. SZ, U-Geld und VermL (sonstige Entgeltbestandteile nur durch BV), Rahmenvereinbarung zur Errichtung/Nutzung einer überbetrieblichen Pensionskasse Altersversorgungswerk Medien, Druck und Papier.

Tarifliche Regelungen zur Altersvorsorge aus 2001

Tarifbereich	Regelung
Einzelhandel West und Ost 2.086.000 Arb./Ang.	Anspruch auf 300 €/Jahr (150 € Ausz.) ab 2002 bei Verzicht auf VermL. Darüber hinaus Möglichkeit, tarifliche Entgeltansprüche (z.B. U-Geld, SZ) bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (auf Wunsch des AN auch mehr) umzuwandeln, dabei Förderung des AG durch 10 %igen Zuschuss bei eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen.
Eisen- und Stahlindustrie West und Ost 115.300 Arb./Ang.	Umwandlung von Entgeltansprüchen (SZ, VermL, sonstige Entgeltbestandteile) bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, auf freiwilliger Basis auch mehr. AG bietet Durchführungsweg für die betriebliche Altersvorsorge an (u.a. Versorgungswerk „MetallRente“, Nutzung förderfähiger bereits bestehender Einrichtungen oder neue Einrichtung).
Energieversorgung Halle 900 AN	Freiwilliger Verzicht der AN auf künftige Entgeltansprüche, bei Zusage des AG auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.
Erfrischungsgetränkeindustrie alle regionalen Tarifgebiete 17.500 Arb./Ang./AN	Rechtsanspruch auf tarifliche Altersvorsorge ab 2002 durch AG-Beitrag in eine Pensionskasse. Die Beiträge setzen sich u. a. aus VermL, umgewidmeten AG-Anteilen zur Sozialversicherung und einem eigenständigen Arbeitgeberbeitrag zusammen. Einzahlung bis zu 1.200 DM.
Erfrischungsgetränke- u. Mineralbrunnenindustrie Rheinland-Pfalz/Saarland 3.200 AN	1.200 DM/J. AG-Beitrag zur Altersvorsorge ab 2002, unabhängig von der Einkommenshöhe (Ausz. 900 DM). Durchführungsweg: Pensionskasse. Freiwilliger AN-Beitrag möglich; weitere Förderung in Höhe der Hälfte der vom AG eingesparten Steuern und Sozialbeiträge (rund 10 %).
Ernährungsindustrie (Tarifverbund Ernährung) Baden-Württemberg 1.800 AN	86 € AG-Beitrag z. Altersvorsorge (TZ-AN anteilig), jährlich bis zum 31.5., erstmals in 2002, Pensionskasse od. and. Durchführungsweg müssen noch gewählt werden, zusätzl. freiwillige Umwandlungsmöglichkeiten für VermL, U-Geld und SZ.
Feinkeramische Industrie West und Ost 41.800 Arb./Ang.	Möglichkeit zur Umwandlung der VermL (West: 319/399/478 €/J. (regional unterschiedlich), Ost: 80/159 € ab 01.01./01.07.02). Ab 01.01.02 Anpassung der geltenden TVE an die neuen gesetzlichen Bestimmungen: AN-Anspruch auf Umwandlung von VermL, U-Geld, SZ und sonstigen Entgeltbestandteilen. Bei Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung, die zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt, Anspruch des AN auf 10 € für jede beitragsfreie 100 € ab 01.01.03, auf 13 € ab 01.01.04. Durchführungsweg: Pensionsfonds der Chemischen Industrie bzw. Umsetzung der Altersvorsorge über eine Direktversicherung nach dem Konsortialvertrag der Feinkeramischen Industrie.
Gerüstbaugewerbe West und Ost 14.900 Arb.	Vereinbarung zur Einführung einer tariflichen Zusatzrente ab 01.01.02, die aus aufgestockten vermögenswirksamen Leistungen (65 DM) finanziert werden soll oder alternativ Beibehaltung der VermL (52 DM); Möglichkeit zur weiteren Entgeltumwandlung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze, wenn Förderung durch den Gesetzgeber erfolgt, soll geschaffen werden.
Glaserhandwerk Niedersachsen 1.200 Arb.	Einführung einer tariflichen Zusatzrente ab 01.01.02 die aus aufgestockten VermL finanziert wird (Erhöhung um 13/6,50 für AN/Ausz. auf 65/32,50 DM); AN die beim Inkrafttreten 50 Jahre oder älter sind, erhalten 65 DM VermL; weitere Umwandlungsmöglichkeiten von laufendem oder einmaligem Tarifentgelt zur Altersvorsorge.
Heizungsindustrie Hessen 15.400 Arb./Ang.	Möglichkeit zur Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (durch freiwillige Vereinbarung von AN und AG auch höher) und überbetrieblich über das Versorgungswerk „MetallRente“ oder betrieblich über eine bestehende bzw. eine neue betriebliche Einrichtung. Darüber hinaus Wahlmöglichkeit zwischen einer zusätzlichen Zahlung von 350 €/Jahr (175 € Ausz.) durch AG in die betriebliche Altersvorsorge oder der weiteren Inanspruchnahme VermL.
Holz verarbeitende Industrie Niedersachsen u. Bremen, Sachsen-Anhalt 38.400 Arb./Ang.	AN-Anspruch auf Umwandlung von SZ, U-Geld, VermL und sonstigen Entgeltbestandteilen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (höherer Beitrag durch Vereinbarung zwischen AG u. AN möglich). Durchführungsweg überbetrieblich über das Versorgungswerk „MetallRente“ oder betrieblich über eine bestehende bzw. neue betriebliche Einrichtung.

Tarifliche Regelungen zur Altersvorsorge aus 2001

Tarifbereich	Regelung
Kali- und Steinsalzindustrie West und Ost 12.600 Arb./Ang.	Umwandlung von Entgeltansprüchen (SZ, U-Geld, VermL) bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Je umgewandelte 100 €zusätzlicher Förderbeitrag von 13 €
Kautschukindustrie West und Ost 47.100 Arb./Ang.	Umwandlung von Entgeltansprüchen (SZ, U-Geld, VermL) bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.
Kunststoff verarbeitende Industrie Bayern 62.100 Arb./Ang. bundesweit für 174.200 Arb./Ang.	Ab 01.01.02: AN-Anspruch auf Umwandlung aller Einmalzahlungen. Als Grundbetrag gilt der Gesamtanspruch/J. auf künftige VermL (478,57 € / 936 DM). Möglichkeit der Entgeltumwandlung von VermL, U-Geld, SZ bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (einschl. der Kunststofftarifförderung). Bei Entgeltumwandlung von 478,57 €Anspruch auf Zahlung einer Kunststofftarifförderung von 237,24 €(464 DM)/J., Erhöhung um weitere 13 €(25,43 DM) für jede weitere Umwandlung in Höhe von 100 €(195,58 DM). Durchführung der Entgeltumwandlung über Pensionsfonds der Chemischen Industrie, falls AG nichts anderes anbietet.
Lausitzer und mitteldeutsche Braunkohlenindustrie Ost 10.300 AN	20 €mtl. ab 01.01.03 zur zusätzlichen Altersvorsorge für alle unter den MTV-Geltungsbereich fallende AN.
MEAG Mitteldeutsche Energieversorgung AG, MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, A/V/E Abrechnungsgesellschaft für Ver- und Entsorgungsleistungen mbH 1.500 AN	Freiwilliger Verzicht der AN auf künftige Entgeltansprüche, bei Zusage des AG auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.
Metallindustrie West und Ost 3.354.200 Arb./Ang.	Möglichkeit, zukünftige Entgeltbestandteile bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (durch freiwillige Vereinbarung von AN und AG auch höher) umzuwandeln und überbetrieblich über das Versorgungswerk „MetallRente“ oder betrieblich über eine bestehende bzw. eine neue betriebliche Einrichtung durchzuführen
Miederindustrie West 4.100 Arb./Ang.	Ab 01.01.02: AN-Anspruch auf Umwandlung der SZ und sonstigen Entgeltansprüche bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung einschl. Leistungen des Vereins Berufs- und Lebenshilfe für AN in der Miederindustrie e.V. und Arbeitgeberleistungen. 350 €(684,54 DM)/J. AG-Zahlung in die Pensionskasse je anspruchsberechtigten AN. Bei Inanspruchnahme Wegfall der VermL (624 DM). Durchführung über Pensionskasse.
Mineralbrunnenindustrie Baden-Württemberg 2.200 Arb./Ang.	133 €/ Jahr AG-Beitrag z. Altersvorsorge (Pensionskasse); TZ-AN anteilig; letztmalig im Jahr 2008; freiwillige Umwandlungsmöglichkeiten d. VermL, SZ, U-Geld für den AN. gleiche Regelungen für <i>Niedersachsen/Bremen, NRW, Hessen, Bundesgebiet Ost.</i>
Molkereien Nord- u. Südbaden Nord- u. Südwürttemberg 3.500 Arb./Ang.	460 €/ Jahr ins., bestehend aus 319 €bish. VermL, 64 €eingesparte Sozialvers., 77 €AG-Beitrag (f. VZ-AN u. Ausz., TZ-AN mit mehr als 10 Std./W. anteilig n. 6 Mon. BZ, f. befristet Besch. n. 12 Mon.), zusätzliche Umwandlung von U-Geld u. SZ möglich, dann 10% AG-Zuschuss (max. 175 €J.) auf umgewandelten Betrag; Einzahlung in Pensionskasse.
Molkereien Bayern 10.900 AN	614 €/ Jahr bei Verzicht auf VermL (479 €),TV VermL tritt außer Kraft; bei Fortführung bestehender VermL-Verträge reduziert sich der AG-Beitrag zur Altersvorsorge auf 39 €mtl.; zusätzliche freiwillige Umwandlung tarifl. Entgeltbestandteile (o. Mehrarbeitsvergütung) bis max. 4 % d. versicherungspflichtigen Entgelts möglich.
Mühlenindustrie Baden-Württemberg 1.300 AN	164 €jährl. AG-Beitrag (TZ-AN anteilig) z. Altersvorsorge, jew. im Februar an die Müllerei-Pensionskasse zu zahlen; VermL werden z. 31.12.01 außer Kraft gesetzt, diese fließen ebenfalls in die MPK ein (319 €jährlich); AN können SZ oder U-Geld ganz oder teilweise umwandeln; diese Umwandlung wird mit einer Zusatzleistung d. AG in Höhe von 10 % d. umgewandelten Betrages gefördert, max. 175 €J.

Tarifliche Regelungen zur Altersvorsorge aus 2001

Tarifbereich	Regelung
Mühlenindustrie Bundesgebiet Ost 1.000 AN	107,50 € jährlicher AG-Beitrag ausschl. z. Altersvorsorge; freiwillige Umwandlung der SZ ganz od. teilweise, 10 % Aufstockung d. umgewand. Betrages (max. 175 €J.) für eingesparte Sozialvers., Einbringung in Müllerei-Pensionskasse.
Nahrungsmittelindustrie Hessen/Rheinland-Pfalz/ Saarland 1.200 Arb./Ang.	1.200 DM ab 2002 jährlichen AG-Beitrag zur Altersvorsorge, unabhängig von der Einkommenshöhe. Durchführungsweg: Pensionskasse; über den AG-Beitrag hinaus zusätzlicher AN-Beitrag möglich.
Nassbaggergewerbe West und Ost 8.500 (nur West) Arb.	Einführung einer tariflichen Zusatzrente ab 01.06.01, die aus aufgestockten VermL finanziert wird (von 52 auf 65 DM) und Abführung dieses Betrages auf ein AN-Konto bei der Baukasse (Abführungspflicht); Wahlmöglichkeit (VermL oder Altersvorsorge) für AN die ab Inkrafttreten 50 J. oder älter sind; ab 01.01.02 Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.
Öffentlicher Dienst Bund, Länder und Gemeinden West und Ost 2.529.800 Arb./Ang.	Neues System zur zusätzlichen Altersversorgung (Berechnung der Leistungen nach einem Punktesystem; AN erwerben in jedem Jahr Rentenbausteine, abhängig vom Einkommen und Lebensalter, dazu kommen Bonuspunkte); Erhalt der Förderung der „Riester-Rente“ nach erfolgter Umstellung; Verhandlungszusage zur Entgeltumwandlung
Papier und Pappe verarbeitende Industrie Arb., Ausz. 54.100 Arb.	AN-Anspruch auf Umwandlung von wahlweise tarifl. SZ, U-Geld und VermL (sonstige Entgeltbestandteile nur durch BV), Rahmenvereinbarung zur Errichtung/Nutzung einer überbetrieblichen Pensionskasse Altersversorgungswerk Medien, Druck und Papier.
Papierindustrie West 60.700 Arb./Ang.	Umwandlung von Entgeltansprüchen (SZ, U-Geld, VermL) bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Bei Aufstockung der bisherigen Altersvorsorge (VermL = 936 DM sowie 264 AG-Beitrag) für jede weitere 100 € zusätzlicher Förderbeitrag von 13 €
Städtische Werke Magdeburg GmbH 900 AN	Freiwilliger Verzicht der AN auf künftige Entgeltansprüche, bei Zusage des AG auf eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete wertgleiche Versorgungsanwartschaft.
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk West und Ost 23.000 Arb./Ang.	Einführung einer tariflichen Zusatzrente ab 01.01.02, die aus aufgestockten VermL finanziert wird (von 52 auf 65 DM) oder alternativ Beibehaltung der VermL; Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.
Süßwarenindustrie West und Ost 53.500 AN	Festbetrag auf Basis von 0,35 % des jeweiligen Tarifentgelts in 2001; für 2001: West 23 -117 € Ost 8 - 24 € für 2002: 77 € im Durchschnitt; Umwandlung weiterer Entgeltbestandteile möglich bis Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, Einzahlung in Pensionsfonds, Unterstützungskassen u. Direktversicherungen nur mit Zustimmung der TV-Parteien
Tarifgemeinschaft Betriebskrankenkassen West und Ost 1.100 AN	Ab 01.01.02 Möglichkeit zur Umwandlung von VermL/SZ auf Verlangen der AN in Anwartschaften zur Altersvorsorge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; AG-Zuschuss von 11 % auf den umgewandelten Betrag.
Textil- und Bekleidungsindustrie West 164.000 Arb./Ang.	Ab 01.01.02: AN-Anspruch auf Entgeltumwandlung von VermL, U-Geld, SZ und sonstigen tariflichen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Durchführungsweg überbetrieblich über das Versorgungswerk „MetallRente“ oder betrieblich über eine bestehende bzw. neue betriebliche Einrichtung.
Textiles Reinigungsgewerbe West und Ost 48.500 Arb./Ang.	Ab 01.01.02 Anspruch auf Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in Höhe von max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung aus Brutto- oder Nettoeinkommen; 20 €J. AG-Beitrag; Anhebung des Umwandlungsbetrages um 7 % durch AG bei Einsparung der Sozialversicherungsbeiträge; Durchführung über das Versorgungswerk "MetallRente".
Textilindustrie Ost 19.600 Arb./Ang.	Ab 01.01.02: AN-Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. 130 € AG-Beitrag je AN für die betriebliche Altersvorsorge plus Aufzahlung aus eingesparten AG-Beiträgen. Durchführungsweg überbetrieblich über das Versorgungswerk „Neue Bundesländer“ oder betrieblich über bestehende bzw. neue Einrichtung.

Tarifliche Regelungen zur Altersvorsorge aus 2001

Tarfbereich	Regelung
Versicherungsgewerbe West und Ost 226.900 Arb./Ang.	Möglichkeit zum Verzicht auf Bezüge (insb. SZ, Mehrarbeitsvergütung, VermL) zugunsten einer Pensionszusage. Erneute Anschubfinanzierung in 2002 durch den AG (max. 500 €), wenn AN bis 31.12.01 auf bis zu 26,5 % (mind. 250 €) der in 2002 auszahlenden SZ verzichtet
VIAG Interkom GmbH & Co. 5.100 AN	Ab 01.10.01 Möglichkeit zur Umwandlung von VermL zur betrieblichen Altersvorsorge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Höhe von 480 €J.
Vodafone D 2 GmbH 10.000 AN	Ab 01.01.02 Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung; höhere Umwandlung auf freiwilliger Basis möglich.
Ziegelindustrie Bayern 4.900 Arb./Ang.	Unterschiedliche Möglichkeiten zum Aufbau einer Altersvorsorge ab 01.01.02 bei Verwendung des zusätzlichen U-Geldes (25 DM/UT bei 30 AT = 750 DM/J.): <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung des U-Geldes als Altersvorsorge nach dem <i>Unterstützungskassenmodell</i>, dabei Erhöhung des Betrages um 5 DM/UT wegen Wegfall von Abgaben • Anlage nach dem <i>Riester-Modell</i>, dabei Umwandlung des U-Geldes mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme staatlicher Zuschüsse.

Weitere Informationen zu diesem Thema enthält - auf dem Regelungsstand von September 2001 - folgende Veröffentlichung:

Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

Tarifliche Altersvorsorge

Eine Analyse von tariflichen Regelungen

in 57 ausgewählten Tarfbereichen

Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 47

Düsseldorf, September 2001

80 Seiten, 10 €.

Die Veröffentlichung ist beim WSI-Tarifarchiv zu beziehen oder übers Internet herunterzuladen: www.tarifvertrag.de (Stichwort: Altersvorsorge)